

RS UVS Niederösterreich 2008/01/21 Senat-FR-08-1006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2008

Rechtssatz

Es kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, er sei davon ausgegangen, alle potenziellen ?Dublin-Fälle? seien statt in Grundversorgung in Schubhaft zu nehmen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at